



A U S T R I A N
B A S E B A L L
F E D E R A T I O N

Ausbildungsordnung

Baseball und Softball

Trainer

Austrian Baseball Federation
Sportzentrum Spensadlwiese
1020 Wien
Tel. +43 (1) 77 44 114
Fax +43 (1) 77 44 115
e-mail: office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com

ZVR: 728418807

Version 2.0, 18.02.2019

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort	3
Ausbildung Baseball Trainer	4
1 Allgemeines	4
1.1 Kategorien	4
1.2 Lizenzen	4
1.3 Offizielle Trainer-Liste	5
1.4 Offizielle Ausbilder-Liste	5
2 Regelkurs	5
3 C-Ausbildung	5
3.1 Voraussetzungen	5
3.2 Ausbilder	6
3.3 Ablauf	6
3.4 Abschluss des Kurses	7
3.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	7
3.6 C-Trainer-Lizenz	7
4 B-Ausbildung	8
4.1 Voraussetzungen	8
4.2 Ausbilder	8
4.3 Ablauf	9
4.4 Abschluss des Kurses	9
4.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	10
4.6 B-Trainer-Lizenz	10
5 A-Ausbildung	10
5.1 Voraussetzungen	10
5.2 Ausbilder	10
5.3 Ablauf	11
5.4 Abschluss des Kurses	12
5.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	12
5.6 A-Trainer-Lizenz	12
6 Aufrechterhaltung und Wiedererlangung der Trainer-Lizenz	12
6.1 Fortbildungspflicht	12
6.2 Rückstufung und Entziehung	13
6.3 Wiedererlangung	13
7 Anerkennung von Ausbildungen im Ausland	14
Anhang: Fortbildungseinrichtungen und Organisationen	15

Vorwort

Die vorliegende Ausbildungsordnung Trainer umfasst einfache Richtlinien zur Ausbildung von Betreuern für Baseball und Softball in Österreich.

Im folgenden Text gelten die Begriffe Trainer, Instruktor, Ausbildner, Betreuer, Übungsleiter und Coach im Sinne der Gleichberechtigung für Männer und Frauen gleichermaßen.

Falls im Folgenden nicht anders spezifiziert, gilt eine Mitteilung als schriftlich, wenn sie per Email oder per Post übermittelt wird, wobei bei E-Mails der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend sind.

Ausbildung Baseball & Softball Trainer

1 Allgemeines

1.1 Kategorien

Die Trainer in Österreich werden in die aufsteigenden Kategorien
C-Trainer bzw. ABF-Übungsleiter
B-Trainer bzw. ABF-Instruktor
A-Trainer bzw. ABF-Trainer

eingeteilt. Um eine nächsthöhere Kategorie zu erreichen, ist eine dieser Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

Die Ausbildungsstruktur des ABF ist wie folgt geregelt:

1. Übungsleiter Ausbildung (Landesverband mit ABF)
2. Instruktor Ausbildung (BSPA mit ABF)
3. Trainergrundkurs (BSPA) Voraussetzung für die Trainerausbildung
4. Trainerausbildung (BSPA – ABF).

Die Angaben in den Klammern beziehen sich auf die Verantwortlichkeit der Durchführung.

Teilweise von ÖBV übernommen

1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis in Österreich die Bezeichnung "ABF" vor dem jeweiligen Ausbildungsgrad zu führen. Eine Lizenz sagt nichts über die Kategorie und Qualifikation eines Lizenzinhabers aus. Die Kategorie seiner Ausbildung kann höher sein als seine Lizenz, jedoch nicht umgekehrt.

Eine entsprechende Ausbildung ist Voraussetzung für die Erlangung einer bestimmten Lizenz. Eine Lizenz kann rückgestuft oder aberkannt und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wieder zuerkannt werden. Eine gültige Lizenz ist keine zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.

Eine Lizenz wird vom ABF-Ausbildungskordinator vergeben und allenfalls entzogen oder zurückgestuft. Nach einer dieser Ausbildungsordnung entsprechenden erfolgreich absolvierten Ausbildung wird die entsprechende Lizenz automatisch erteilt und bleibt für den Gültigkeitszeitraum aufrecht, bis der AusbildungsCOORDINATOR diese aus einem in dieser Ausbildungsordnung genannten Gründen entzieht oder zurückstuft. Eine Lizenz kann nach Erfüllung von bestimmten Bedingungen, welche vom AusbildungsCOORDINATOR unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu der Rückstufung oder dem Entzug geführt haben, festzulegen sind, wieder erworben werden.

Eine im Ausland erfolgreich absolvierte Trainer-Ausbildung kann vom AusbildungsCOORDINATOR der ABF für die Vergabe einer ABF-Trainer-Lizenz anerkannt werden, wenn diese Ausbildung als gleichwertig oder höher einzustufen ist als jene, welche in Österreich notwendig wäre, um diese entsprechende Lizenz zu erlangen (siehe Punkt 7).

1.3 Offizielle Trainer-Liste

Der ABF-Ausbildungskordinator führt eine offizielle Trainer-Liste mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Fortbildungen, usw.), welche als alleiniger Nachweis für Lizenzen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

1.4 Offizielle Ausbildner-Liste

Der ABF-Ausbildungskordinator führt eine offizielle Liste der ABF-Übungsleiter, ABF-Instruktoren und ABF-Trainer Ausbildner mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als Nachweis für die Berechtigung zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

Ausgenommen von dieser Liste sind Lehrbeauftragte der Bundessportakademien sowie vom ABF-Ausbildungsreferenten bestellte (internationale) Gastreferenten im Rahmen der Instruktoren- und Trainerausbildungen.

2 Regelkurs

Voraussetzung für eine Ausbildung als Trainer ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs. Zweck des Regelkurses ist es, den Teilnehmern die wichtigsten Grundlagen des Baseball bzw. Softball Regelwerkes zu vermitteln, welche die Basis für eine folgende Ausbildung zum Trainer bilden.

Für die Durchführung von Regelkursen gelten die in der Ausbildungsordnung für Umpire & Scorer angeführten Richtlinien.

3 C-Ausbildung

Die C- bzw. Übungsleiter-Ausbildung dient der Vermittlung der Grundlagen der Tätigkeit als Trainer und ist als Einstieg gedacht, um Interessierte in Begleitung erfahrener Trainer (oder Instruktoren) rasch in den Trainingsbetrieb einzubringen.

Die Durchführung von C-Ausbildungen obliegt den Landesverbänden. Vor der Ausschreibung eines Kurses, sind Zeit, Ort und potentielle Ausbildner an den ABF-Nachwuchskordinator zu melden.

3.1 Voraussetzungen

Um an einem C-Trainer-Kurs teilnehmen zu können, ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs notwendig. Der Ausbildner hat durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und kann einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln vom Kurs ausschließen. Ein Mindestalter von 16 Jahren wird empfohlen.

Ein C-Trainer-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

3.2 Ausbildner

Der Landesverband nominiert die entsprechenden Ausbildner beim ABF-Ausbildungskordinator, welcher in begründeten Fällen die Nominierung eines Ausbildners ablehnen kann.

Der Ausbildungskordinator hat das Recht, bei einem bereits ausgeschriebenen C-Kurs einen zweiten Ausbildner beizustellen. Der für die Durchführung des betreffenden Kurses verantwortliche Landesverband ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

Jeder nominierte Ausbildner muss

- über eine positiv absolvierte B-Ausbildung verfügen,
- einen schriftlichen Trainer-Werdegang beim ABF-Ausbildungskordinator einreichen und
- mindestens einen C-Trainer-Kurs gemeinsam mit einem C-Ausbildner geleitet haben.

Der ABF-Ausbildungskordinator kann einem bereits tätigen Ausbildner die Erlaubnis zur Abhaltung von Kursen entziehen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Der betreffende Landesverband und der Ausbildner sind umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren. Gegen eine solche Entscheidung des Ausbildungskordinators kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Entzug der Berechtigung beim ABF-Vorstand Revision eingelegt werden.

Der Kursleiter ist verpflichtet, den Ausbildungskordinator rechtzeitig über Termin und Ort eines Kurses in schriftlicher Form zu informieren, an dem ein C-Ausbildner-Kandidat teilnimmt. Nach Möglichkeit hat der Kandidat einen großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm, gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlusstests der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärter hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbildner zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, dem Ausbildungskordinator nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als C-Ausbildner zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbildner zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbildner-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Der ABF-Ausbildungskordinator kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum C-Ausbildner vorgeben.

3.3 Ablauf

Die C-Trainer-Ausbildung dauert mindestens zwei Tage, üblicherweise ein Wochenende, und soll neben einigen Grundzügen der Trainingslehre vor allem die Grundlagen der Basistechniken vermitteln. Als Basis für den Lehrplan dienen die von ABF-Nachwuchskordinator herausgegebenen Kursunterlagen oder andere von diesem freigegebenen Unterrichtsmittel. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird dringend empfohlen.

Der erste Halbttag wird mit einer groben theoretischen Einführung in Sportsysteme und deren Implikationen auf Trainings-, Wettkamps- und Erholungsmaßnahmen begonnen, ehe durch einen kurzen Umriss der Faktoren sportlicher Leistungsfähigkeit einige Grundzüge der

Trainingslehre angesprochen werden.

Es folgte ein längerer Praxisblock (zwei - drei Halbtage) in denen die Basistechniken Werfen, Fielden, Schlagen und Laufen (Baserunning) durchgenommen werden. Zusätzliche Anregungen werden zu sportartspezifischen und altersgemäßen Auf- und Abwärmprogrammen und im Bereich des Pitchings im Baseball bzw. Softball geliefert. Optional werden die Themen Catching bzw. Gestaltung einer Schuldemonstrationseinheit durchgenommen.

Im letzten Halbtagesblock werden Ideen zur Gestaltung einer einzelnen Trainingseinheit und die damit verbundenen Herausforderungen der Belastungsdosierung angesprochen, sowie Grundzüge der Wettkampfbetreuung, insbesondere im Nachwuchsbereich, erklärt.

3.4 Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist ein positiver schriftlicher Test oder eine praktische Kompensationsleistung in Form von Hospitationen erforderlich. Die Gestaltung der praktischen Kompensationsleistung obliegt dem Ausbilder, sollte jedoch im Umfang von 10 Stunden bleiben, für den schriftlichen Teil sind die vom Ausbildungskoordinator herausgegebenen Prüfungsbögen zu verwenden.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem entsprechenden Landesverband sowie dem Ausbildungskoordinator schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an der ABF-Ausbildungskoordinator zur Archivierung zu senden.

3.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr wird vom Landesverband festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt den Landesverbänden. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten.

Die Ausbilder-Entschädigung wird ebenfalls vom Landesverband festgelegt. Für die Leitung der C-Ausbildung wird eine Entschädigung in der Höhe von EUR 150,- empfohlen. Bei längerer Dauer und hoher Teilnehmeranzahl - hier erhöht sich der Aufwand für die Korrektur der Arbeiten - ist die Entschädigung entsprechend anzupassen. Diese sowie die Entschädigung für Fahrtkosten und Übernachtung werden durch den jeweiligen Landesverband an den Ausbilder ausbezahlt.

3.6 C-Trainer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten beim ABF-Ausbildungskoordinator eingelangt sind, erhält er automatisch die C-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Trainer-Liste veröffentlicht ist.

4 B-Ausbildung

Die B-Trainer-Ausbildung oder Instruktorausbildung wird in Kooperation mit der Austrian Baseball Federation von der Bundessportakademie organisiert. Sie besteht in etwa zur einen Hälfte aus allgemeinen Lehrinhalten (Sportbiologie, Anatomie, Trainingslehre, etc.), geleitet von der Bundessportakademie und zur anderen Hälfte aus sportartspezifischen Baseball- und Softball-Inhalten. Der sportartspezifische Teil baut auf dem vorangegangenen Kurs auf und soll keine Wiederholung desselben sein. Es können im Bedarfsfall wichtige Kapitel kurz rekapituliert werden, am Lehrplan stehen jedoch schwerpunktmäßig weitere Basistechniken und deren Vertiefungen, taktische Aspekte sowie weiterführende praktische Übungen, die die Kompetenzen der Trainer in mehrerer Hinsicht in der Trainingsplanung und –umsetzung sowie in der Wettkampfbetreuung und Regeneration der zu betreuenden Athleten stärken sollen.

4.1 Voraussetzungen

Um an einem B-Trainer-Kurs teilnehmen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- Bei Kursende (Tag der kommissionellen Abschlussprüfung) muss das 18. Lebensjahr vollendet werden,
- eine erfolgreich absolvierte C-Trainer-Ausbildung,
- eine gültige C-Lizenz und
- Weitere Vorgaben der Bundessportakademie (u.a. ärztliches Attest und Erste-Hilfe-Kurs)

Es steht dem Auszubildner frei, durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln nicht zum Kurs zuzulassen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht massiv aufhalten könnte. Ein Mindestalter von 18 Jahren wird empfohlen.

Ein B-Trainer-Kurs, der grundsätzlich von der Bundesportakademie organisiert wird und in Koordination mit der ABF stattfindet, muss mit einem Jahr Vorlaufzeit von der ABF beantragt werden. Während die Orte für die trainingspezifischen Kursteile von der BSPA vorgegeben werden, kann der Fachverband für die sportspezifischen Teile einen Kursort nahe einem der BSPA-Stützpunkte wählen. Um allen Vereinen und BetreuerInnen eine möglichst ausgeglichene Chance zur Teilnahme zu geben, werden die B-Ausbildungen abwechselnd im Westen und im Osten des Bundesgebiets beantragt. Ein B-Trainer-Kurs muss dann, mindestens drei Monate vor der Abhaltung, schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

4.2 Auszubildner

Die Durchführung der sportartspezifischen Teile von B-Ausbildungen obliegt dem ABF-Nachwuchskoordinator. Zur Tätigkeit als B-Auszubildner berechtigt sind alle Personen, welche zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung über eine positiv absolvierte A-Ausbildung verfügen. Jeder danach neu nominierte Auszubildner muss

- über eine positiv absolvierte A-Ausbildung verfügen,
- einen schriftlichen Trainer-Werdegang bei m ABF-Ausbildungskordinator einreichen,

Ausbildung Trainer

- mindestens zwei C-Trainer-Kurse hauptverantwortlich geleitet haben und
- mindestens einen B-Trainer-Kurs gemeinsam mit einem B-Ausbildner geleitet haben.

Der ABF-Ausbildungskordinator führt eine Liste über alle zur Abhaltung von B-Kursen berechtigten Ausbildner.

Der Ausbildungskordinator kann einem bereits tätigen Ausbildner die Erlaubnis zur Abhaltung von Kursen entziehen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. Lizenzentzug wegen schwerem Fehlverhalten). Der betreffende Ausbildner ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren. Gegen eine solche Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Entzug der Berechtigung beim ABF-Vorstand schriftlich Revision eingelegt werden.

Nach Möglichkeit hat dann der B-Ausbildner-Kandidat einen großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm, gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlusstests der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärtler hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbildner zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, dem Ausbildungs-kordinator nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als B-Ausbildner zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbildner zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbildner-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

4.3 Ablauf

Die B-Trainer-Ausbildung dauert ca. 18 Tage, üblicherweise aufgeteilt auf vier Module über mindestens ein halbes Jahr. Die allgemeinen und sportartspezifischen Inhalte sind in etwa zu je 50% im Kurs aufgeteilt und in den Modulen meistens geblockt organisiert. Als Basis für den Lehrplan der sportartspezifischen Teile dienen die vom Ausbildungskordinator herausgegebenen Kursunterlagen oder andere von diesem freigegebenen Unterrichtsmittel. Eine Teilnehmerbeschränkung von 25 Personen wird empfohlen.

Neben Theorieeinheiten zu Technik, Taktik und spezieller Trainingsplanung, praktisch-methodischen Übungen zur Trainingsorganisation und -umsetzung und praktischen Übungen zur Verbesserung der eigenen Fertigkeiten, stellen vor allem die zu absolvierenden Lehrauftritte einen Schwerpunkt der Ausbildung dar. Jeder Teilnehmer muss zumindest einen allgemeinen und einen sportartspezifischen Lehrauftritt innerhalb der Teilnehmergruppe absolvieren, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dabei sollen nicht nur Sach- und Fachkompetenzen, sondern auch Vermittlungs- und Sozialkompetenz evaluiert und mit Feedback versehen werden.

4.4 Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist eine kommissionelle Prüfung am Ende des Kurses positiv zu absolvieren. Für den sportartspezifischen Teil wird ein theoretischer Themenkomplex aus einem zuvor vorgelegten Themenpool abgefragt und ein sportartspezifischer Lehrauftritt soll umgesetzt werden.

Der Ausbildner teilt innerhalb zwei Wochen dem ABF-Ausbildungskordinator schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Eine Wiederholung der Prüfung kann bei einem negativen Ergebnis bei dem Kursleiter der Bundessportakademie beantragt werden.

4.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Für die B-Ausbildung ist keine Kursgebühr vorgesehen. Die Einhebung von Unkostenbeiträgen für Unterrichtsmittel obliegt dem Bundesverband. Seitens der Bundessportakademien kann es ebenso zu Kurskosten für Unterrichtsmittel kommen. Die Anreise, Unterbringung und Verpflegung zum und am Kursort muss von den Teilnehmern gegebenenfalls selbst organisiert und bezahlt werden.

Die Ausbilder-Entschädigung wird von der Bundessportakademie festgelegt.

4.6 B-Trainer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die B-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten beim Ausbildungskoordinator eingelangt sind, erhält er automatisch die B-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Trainer-Liste des Ausbildungskoordinators eingetragen ist. Für die B-Trainer-Lizenz gilt die Fortbildungspflicht (siehe Punkt 6.1).

5 A-Ausbildung

Die A-Trainer-Ausbildung wird im Bedarfsfall von der Bundessportakademie und in Kooperation mit dem Ausbildungskoordinator der ABF organisiert. Sie kann in Zusammenarbeit mit ausländischen Verbänden durchgeführt werden. Die ersten beiden Semester bestehen aus allgemeinen Lehrinhalten (Sportbiologie, Anatomie, Trainingslehre, etc.) geleitet von der Bundessportakademie und das dritte Semester aus sportartspezifischen Baseball- und Softball-Inhalten. Der sportartspezifische Teil baut auf dem vorangegangenen Kurs auf und soll keine Wiederholung desselben sein. Es können im Bedarfsfall wichtige Kapitel kurz rekapituliert werden, am Lehrplan stehen jedoch schwerpunktmäßig weitere Vertiefungen technischer und taktischer Aspekte sowie weiterführende praktische Übungen, die die Kompetenzen der Trainer in mehrerer Hinsicht in der Trainingsplanung und -umsetzung sowie in der Wettkampfbetreuung und Regeneration der zu betreuenden Athleten stärken sollen.

5.1 Voraussetzungen

Um an einem A-Trainer-Kurs (3. Semester) teilnehmen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- Ein erfolgreich absolvierter Trainergrundkurs (1. und 2. Semester) am einer Bundessportakademie,
- eine erfolgreich absolvierte B-Trainer-Ausbildung,
- eine gültige B-Lizenz und
- Weitere Vorgaben der Bundessportakademie (u.a. ärztliches Attest und Erste-Hilfe-Kurs).

Ein A-Trainer-Kurs muss mindestens drei Monate vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

5.2 Ausbilder

Die Durchführung des 3. Semesters von A-Ausbildungen obliegt dem Ausbildungskoordinator. Zur Tätigkeit als A-Ausbildner berechtigt sind alle Personen, welche zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung über eine positiv absolvierte A-Ausbildung verfügen. Jeder danach neu nominierte Ausbildner muss

- über eine positiv absolvierte A-Ausbildung verfügen,
- einen schriftlichen Trainer-Werdegang beim ABF-Ausbildungskordinator einreichen,
- mindestens zwei B-Trainer-Kurse hauptverantwortlich geleitet haben und
- mindestens einen A-Trainer-Kurs gemeinsam mit einem A-Ausbildner geleitet haben.

Der ABF-Ausbildungskordinator führt eine Liste über alle zur Abhaltung von A-Kursen berechtigten Ausbildner.

Der ABF-Ausbildungskordinator kann einem bereits tätigen Ausbildner die Erlaubnis zur Abhaltung von Kursen entziehen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. Lizenzentzug wegen schwerem Fehlverhalten). Der betreffende Ausbildner ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren. Gegen eine solche Entscheidung des Ausbildungskoordinators kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Entzug der Berechtigung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein A-Ausbildner-Kandidat ist verpflichtet, den ABF-Ausbildungskordinator rechtzeitig über seine Teilnahme an einem A-Kurs zu informieren. Nach Möglichkeit hat dann der Kandidat einen großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm, gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlusstests der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärter hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbildner zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, den Ausbildungskoordinator nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als A-Ausbildner zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbildner zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbildner-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Der ABF-Ausbildungskordinator kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum A-Ausbildner vorgeben.

5.3 Ablauf

Das 3. Semester der A-Trainer-Ausbildung dauert ca. 15 Tage, üblicherweise aufgeteilt auf drei bis fünf Module über mindestens ein halbes Jahr. Als Basis für den Lehrplan der sportartspezifischen Teile dienen die vom Ausbildungskoordinator herausgegebenen Kursunterlagen oder andere von diesem freigegebene Unterrichtsmittel. Eine Teilnehmerbeschränkung von 25 Personen wird empfohlen.

Neben Theorieeinheiten zu Technik, Taktik und spezieller Trainingsplanung, praktisch-methodischen Übungen zur Trainingsorganisation und -umsetzung und praktischen Übungen zur Verbesserung der eigenen Fertigkeiten, stellen vor allem die zu absolvierenden Lehrauftritte einen Schwerpunkt der Ausbildung dar. Jeder Teilnehmer muss einen sportartspezifischen Lehrauftritt innerhalb der Teilnehmergruppe absolvieren, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dabei sollen nicht nur Sach- und Fachkompetenzen, sondern auch Vermittlungs- und Sozialkompetenz evaluiert und mit Feedback versehen werden. Außerdem ist ein Jahrestrainingsplan einer Mannschaft oder eines Athleten zu entwerfen und dieser über

den Zeitraum des Kurses umzusetzen und zu dokumentieren.

5.4 Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist eine kommissionelle Prüfung am Ende des Kurses positiv zu absolvieren. Dabei soll der entworfene Jahrestrainingsplan vorgestellt werden und dessen theoretische Verortung zureichend erklärt werden.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem Ausbildungskoordinator schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Eine Wiederholung der Prüfung kann bei einem negativen Ergebnis bei dem Kursleiter der Bundessportakademie beantragt werden.

5.5 Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr für den sportartspezifischen Teil wird vom Bundessenat festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt dem Bundesverband. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten. Seitens der Bundessportakademien kann es ebenso zu Kurskosten für Unterrichtsmittel kommen. Die Anreise, Unterbringung und Verpflegung zum und am Kursort muss von den Teilnehmern gegebenenfalls selbst organisiert und bezahlt werden.

Die Ausbilder-Entschädigung wird von der Bundessportakademie festgelegt.

5.6 A-Trainer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die A-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten beim Ausbildungskoordinator eingelangt sind, erhält er automatisch die A-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Trainer-Liste des Ausbildungskoordinators eingetragen ist. Für die A-Trainer-Lizenz gilt die Fortbildungspflicht (siehe Punkt 6.1).

6 Aufrechterhaltung und Wiedererlangung der Trainer-Lizenz

6.1 Fortbildungspflicht

Für die B-Trainer-Lizenz und die A-Trainer-Lizenz gilt eine Fortbildungspflicht, um die Lizenz aufrecht zu erhalten. Für die Aufrechterhaltung der beiden Lizenzen A und B ist die Teilnahme von mindestens einer Fortbildung innerhalb von zwei Jahren verpflichtend. Als Fortbildung wird jegliche Fortbildung mit Bezug zu Trainings- und Sportwissenschaft, Pädagogik bzw. Didaktik, Sportmanagement, sowie alle sportartenspezifische Clinics und Kurse definiert. Dabei sind mindestens 15 Einheiten vorgeschrieben. Im Anhang dieses Dokuments befindet sich eine Liste der Fortbildungseinrichtungen.

Scheint die Organisation der Fortbildung in der Liste der Fortbildungseinrichtungen auf und fällt in einen der oben angegebenen inhaltlichen Bereiche, so reicht eine Bestätigung der Teilnahme und der Anzahl der Einheiten der Fortbildung sowie deren Inhalt für einen Nachweis aus.

Scheint die Organisation der Fortbildung nicht auf bzw. fällt die Fortbildung inhaltlich in keinen der oben angeführten Bereiche, so ist spätestens bis drei Wochen vor der Teilnahme an der Fortbildung eine Anfrage beim Ausbildungskoordinator durch die Übermittlung der

Fortbildungsinhalte und Anzahl der Einheiten einzuholen. Wird die Relevanz als Fortbildung für die entsprechende Trainerlizenz bestätigt, so kann diese nach der Teilnahme als Fortbildung, wie oben angegeben, angerechnet werden.

Kommt ein Trainer seiner Fortbildungspflicht nicht nach, so wird er gemäß 6.2. rückgestuft. Nach Teilnahme einer oben definierten Fortbildung kann die Lizenz aber wiedererlangt werden.

6.2 Rückstufung und Entziehung

Der ABF-Ausbildungskordinator kann eine Trainer-Lizenz mit oder ohne vorangegangener schriftlicher Verwarnung zurückstufen oder gänzlich entziehen, wenn

- ein Trainer keine für die entsprechende Lizenz geforderten Fortbildung nachweisen kann
- ein Trainer sich einer oder mehrerer grober Verstöße schuldig gemacht hat (z. B. Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zu einem Termin, Beschimpfen eines Spielers oder eines Umpires oder eines anderen Offiziellen, unwürdiges Verhalten usw.)
- eine oder mehrere wichtige Voraussetzung/en nicht mehr gegeben ist/sind (z. B. körperliche oder geistige Eignung)
- ein Trainer freiwillig seine Lizenz zurücklegt

Eine solche Entscheidung liegt alleine beim Ausbildungskordinator. Der betreffende Trainer ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie über allfällige Bedingungen für eine Wiedererlangung. Gegen eine solche Entscheidung des Ausbildungskordinators kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Rückstufung oder den Entzug der Trainer-Lizenz beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein Ausbilder, der über eine gültige Lizenz verfügt hat und welche wegen eines oder mehrerer grober Verstöße entzogen oder rückgestuft wurde, verliert die Berechtigung zur Abhaltung von Kursen oder zur Durchführung von Evaluierungen solange, bis die Lizenz wiedererlangt wurde.

6.3 Wiedererlangung

Eine Lizenz kann wiedererlangt werden, wenn der betreffende Trainer dies beim Ausbildungskordinator beantragt und je nach den Umständen, die zur Rückstufung oder zum Entzug geführt haben

- ein gewisser Zeitraum vergangen ist
- eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 15 Einheiten nachgewiesen wird
- ein entsprechender Trainer-Kurs wiederholt wurde
- eine oder mehrere fehlende Voraussetzung/en wieder erfüllt wird/werden

Eine solche Entscheidung liegt alleine beim Ausbildungskordinator. Der betreffende Trainer ist umgehend über eine Wiedererlangung der Lizenz bzw. eine Ablehnung seines Antrages mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Ablehnung durch den ABF-Ausbildungskordinator kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der

schriftlichen Mitteilung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Unter besonderen Umständen kann von einer Rückstufung oder einem Entzug der Trainer-Lizenz abgesehen werden. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die Mindestanzahl der für den geregelten Spielbetrieb notwendigen Trainer nicht gegeben ist.

7 Anerkennung von Ausbildungen im Ausland

Grundsätzlich sind Anerkennungen von Trainerausbildungen bei der BSPA zu beantragen. Jede Person, welche eine Ausbildung im Ausland erfolgreich absolviert hat, kann aber zur Anrechnung für die Lizenzkriterien im ABF-Spielbetrieb, unabhängig von der Nationalität, eine ABF Trainer-Lizenz anerkennen lassen. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis der absolvierten Ausbildung(en) vorzulegen, aus dem Ort, Zeit, Inhalt und Wertigkeit der betreffenden Ausbildung ersichtlich sind. Als Richtwert für die Ausbildung gelten Umfang und Inhalt des staatlichen Instruktor- bzw. Trainerkurses. Aufgrund des beträchtlichen Umfangs wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150 eingehoben. Die Entscheidung über die Anerkennung ist auf Vorschlag des ABF-Ausbildungskoordinators binnen 28 Tagen vom ABF-Vorstand zu treffen.

Erhält ein ausländischer Staatsbürger eine ABF Trainer-Lizenz, so gelten für ihn die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Trainer in Österreich. Ausgenommen davon ist das Recht zur Durchführung von Ausbildungen, es sei denn, dieses Recht wird vom ABF-Ausbildungskoordinator explizit erteilt.

Eine ABF-Trainer Lizenz an einen ausländischen Trainer wird nur dann vergeben, wenn dieser beabsichtigt, auch in Österreich über einen längeren Zeitraum als Trainer tätig zu sein und dies von Vorteil für den heimischen Baseballsport ist.

Anhang: Fortbildungseinrichtungen und Organisationen

- BSO (Bundessportorganisation)
- ÖOC (Österreichisches Olympisches Committee) und die Olympiazentren
- BSPA (Bundessportakademie)
- BSFZ (Bundessport- und Freizeitzentren)
- ASKÖ (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich)
- ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreich)
- Sportunion
- 100 % Sport
- ISG (International Sports Group)
- EBCA (European Baseball Coaches Association)
- ESCA (European Softball Coaches Association)
- Texas Baseball Range
- ABCA (American Baseball Coaches Association)